

**STEUERINFORMATIONEN** 

INFORMATIONS FISCALES

**INFORMAZIONI FISCALI** 

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK

Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI

Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscala svizra CFS Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

#### F Steuerprobleme

**Familienbesteuerung** November 2020

## **Familienbesteuerung**

#### Autor:

Team Dokumentation und Steuerinformation Eidg. Steuerverwaltung

Team documentation et information fiscale Administration fédérale des contributions

#### Autore:

Team documentazione e informazione fiscale Amministrazione federale delle contribuzioni

#### Autur:

Team documentaziun e informaziun fiscala Administraziun federala da taglia

Eigerstrasse 65 CH-3003 Bern email: ist@estv.admin.ch Internet: www.estv.admin.ch (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2020)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	EIN	ILEIT	UNG	1		
_						
2			ENBESTEUERUNG UND STEUERSYSTEM			
	2.1		undsätzliche Überlegungen			
	2.2		griff der Familie			
	2.3	Fra	gestellungen im Zusammenhang mit dem Konkubinat	7		
	2.4	Ent	tscheid Hegetschweiler	7		
3	SYS	TEN	/IE UND KORREKTURVERFAHREN	9		
	3.1	Ge	trennte oder Individualbesteuerung	9		
	3.2	Ge	meinsame Besteuerung	11		
4	REG	REGELUNGEN IN BUND UND KANTONEN				
	4.1	Erl	eichterungen für Ehepaare im Allgemeinen	12		
	4.	1.1	Abzüge für Verheiratete und Doppeltarif	12		
	4.	1.2	Abzüge vom Steuerbetrag	13		
	4.	1.3	Splitting			
	4.	1.4	Besteuerung nach Konsumeinheiten	14		
	4.2	Ste	euerliche Erleichterungen für Zweiverdienerehepaare	15		
	4.3	Erl	eichterungen für Einelternfamilien	15		
	4.4	Kin	nderabzug	16		
	4.5	Int	erkantonaler Vergleich	18		
5	VEI	RFAH	HRENSRECHTLICHE STELLUNG DER EHEGATTEN	19		
	5.1	Un	terschrift	19		
	5.2	Ein	sichtsrecht der Ehegatten in die Steuerakten	19		
	5.3	Mitteilungen der Verwaltung und Rechtsmittel		20		
	5.4	Ha	ftung der Ehegatten	20		
6 EHELICHER WOHNSIT		ELICI	HER WOHNSITZ	22		
	6.1	Int	erkantonales Verhältnis	22		
	6.2	Int	ernationales Verhältnis	23		
7	EIN	KON	MMEN UND VERMÖGEN DER KINDER	24		
	7.1	Bes	steuerung und Veranlagung von Minderjährigen	24		
	7.2	Ers	tmalige Veranlagung bei Volljährigkeit	24		

F

8	B ENTWICKLUNG UND AUSBLICK		26	
9	RECHTS	SPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS	29	
	9.1 Ent	tscheid Hegetschweiler	29	
	9.1.1	Zusammenfassung der Tatsachen	29	
	9.1.2	Rechtliche Situation	29	
	9.1.3	Festgelegte Prinzipien	30	
	9.2 Fol	geentscheide und Entwicklung der Rechtsprechung	31	
10	STEUER	RBELASTUNG	33	

## Abkürzungen

ASA = Archiv für Schweizerisches Abgaberecht

BGE = Bundesgerichtsentscheid

BGer = Bundesgericht

BV = Bundesverfassung

DBG = Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

dBSt = direkte Bundessteuer

ESTV = Eidgenössische Steuerverwaltung

StHG = Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone

und Gemeinden

ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch

### **Kantone**

Die kantonalen Abkürzungen, welche mit Hyperlinks verknüpft sind, führen auf die zugehörigen Kantonsblätter. Enthält das Kantonsblatt keine Informationen zu einem bestimmten Thema, ist die jeweilige Abkürzung nicht verlinkt.

-111-

<u>AG</u>	=	Aargau	<u>NW</u>	=	Nidwalden
<u>AI</u>	=	Appenzell Innerrhoden	<u>OW</u>	=	Obwalden
<u>AR</u>	=	Appenzell Ausserrhoden	<u>SG</u>	=	St. Gallen
<u>BE</u>	=	Bern	<u>SH</u>	=	Schaffhausen
<u>BL</u>	=	Basel-Landschaft	<u>so</u>	=	Solothurn
<u>BS</u>	=	Basel-Stadt	<u>SZ</u>	=	Schwyz
<u>FR</u>	=	Freiburg	<u>TG</u>	=	Thurgau
<u>GE</u>	=	Genf	<u>TI</u>	=	Tessin
<u>GL</u>	=	Glarus	<u>UR</u>	=	Uri
<u>GR</u>	=	Graubünden	<u>VD</u>	=	Waadt
<u>JU</u>	=	Jura	<u>VS</u>	=	Wallis
<u>LU</u>	=	Luzern	<u>ZG</u>	=	Zug
<u>NE</u>	=	Neuenburg	<u>ZH</u>	=	Zürich

## 1 EINLEITUNG

Die schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetze sind auf dem Grundsatz der Familienbesteuerung aufgebaut. Gemäss diesem Grundsatz werden für die Einkommenssteuer die Einkommen der Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet und die Steuer auf dem so ermittelten Gesamteinkommen berechnet. Die gleiche Regelung gilt für die Veranlagung und Berechnung der Vermögenssteuer.

-1-

Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden der Ehe sowohl im <u>Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)</u> wie auch im <u>Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) gleichgestellt (<u>Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG</u> und <u>Art. 3 Abs. 4 StHG</u>).</u>

#### Bemerkung:

Die Zusammenrechnung der Einkommen minderjähriger Kinder mit denjenigen der Inhaber der elterlichen Sorge gilt für alle Einkommensarten (z.B. Waisenrenten, Alimente, Vermögens- oder Lotteriegewinne etc.) mit Ausnahme des Erwerbseinkommens. Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit werden getrennt beim Kind besteuert.

Infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife, d.h. aufgrund des stetigen Ansteigens der Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen oder Vermögen, kann die Familienbesteuerung – wenn keine Korrektive vorgesehen werden – zu einer Erhöhung der Steuerlast Verheirateter gegenüber unverheirateten Steuerpflichtigen führen. Dies betrifft vor allem Ehepaare, bei welchen beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen (Zweiverdienerehepaare). Sowohl das DBG als auch die kantonalen Steuergesetze sehen deshalb gewisse Entlastungsmassnahmen für Ehepaare vor.

Ein richtungsweisendes Urteil in der Diskussion um eine «gerechte» Familienbesteuerung stellt der Bundesgerichtsentscheid (BGE) 110 la 7 vom 13. April 1984 dar («Entscheid Hegetschweiler»). Das Bundesgericht (BGer) hielt damals fest, dass Ehepaare im Verhältnis zu alleinstehenden Personen entlastet werden müssen und sie im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belastet werden dürfen. Allgemein ausgedrückt sollte das Steuerrecht die steuerpflichtige Person in der Wahl des für sie geeigneten Familien- oder Lebensmodells nicht beeinflussen, sondern sich möglichst neutral auf die verschiedenen Lebenskonstellationen auswirken.

In den meisten Kantonen ist die Steuerbelastung von Ehepaaren in Bezug auf die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern je nach Einkommenshöhe und -verteilung aufgrund der vorgesehenen Entlastungsmassnahmen heute eher tiefer als diejenige von Konkubinatspaaren. Bei der direkten Bundessteuer (dBSt) besteht jedoch nach einer Schätzung vom Juni 2018¹ für rund 450'000 Zweiverdienerehepaare und für rund 250'000 Rentnerehepaare nach wie vor eine verfassungswidrige Mehrbelastung. Die politischen Diskussionen um die Familienbesteuerung dauern daher an, ohne dass bisher ein mehrheitsfähiger Kompromiss gefunden werden konnte.

Der vorliegende Artikel befasst sich mit der gegenwärtig geltenden Besteuerung der Familie, mit deren Entwicklung seit dem Entscheid Hegetschweiler und mit den diskutierten Reformoptionen. Einen

Schätzung auf Basis der Bundessteuerstatistik 2013. Vgl. dazu auch die <u>Zusatzbotschaft vom 14. August 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paarund Familienbesteuerung)</u>.

F

Überblick über die Besteuerung von tatsächlich oder rechtlich getrennt lebenden Ehegatten, von geschiedenen Personen sowie der Alimente liefert der Artikel «Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier <u>Steuerinformationen</u>, Register D.

Steuerprobleme

#### 2 FAMILIENBESTEUERUNG UND STEUERSYSTEM

Die Komplexität eines Steuersystems ergibt sich aus den vielfältigen Anforderungen, welche an dieses gestellt werden. Es soll ausgewogen, gerecht, ökonomisch vernünftig, effektiv vollziehbar und leicht anwendbar sein sowie dem Staat ausreichende Einkünfte sichern.

-3-

#### Grundsätzliche Überlegungen 2.1

Im Zentrum der Diskussion um die Familienbesteuerung steht die Frage nach der gerechten Verteilung der Steuerlast. Die Forderung nach Steuergerechtigkeit ist nicht unproblematisch und die Meinungen darüber gehen auseinander.

Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) legt die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest. Allgemeinheit der Besteuerung bedeutet, dass alle Personen Steuern bezahlen müssen und Gleichmässigkeit der Besteuerung, dass die gleiche Steuerlast für Personen in gleichen Verhältnissen bzw. eine ungleiche Steuerlast für Personen in ungleichen Verhältnissen gelten soll. Diese beiden Forderungen sind für die schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern in der Regel erfüllt.

Die Anpassung der Steuerlast an die Verhältnisse der steuerpflichtigen Person wird durch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geregelt, eine Lösung, die auch international ihre Gültigkeit hat.

Jeder Steuerpflichtige hat ein bestimmtes Einkommen zur Verfügung, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Während es einigen dabei schon Mühe bereitet, mit ihrem Einkommen ihre Grundbedürfnisse zu decken, können sich andere damit ein aufwändiges Leben leisten. Eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nimmt auf diesen Umstand Rücksicht. Derjenige, der weniger Einkommen zur Verfügung hat, soll steuerlich wenig, derjenige, der mehr Einkommen zur Verfügung hat, steuerlich stärker belastet werden.

Nun sollte aber nicht nur die Höhe des Einkommens als Grundlage zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Vielmehr sind hierfür auch die persönlichen Lebensverhältnisse des einzelnen massgebend. Dabei sind insbesondere die Familienlasten wesentlich. Ein Einkommen in einer bestimmten Höhe kann einem Alleinstehenden schon einen hohen Lebensstandard garantieren, während das gleiche Einkommen für eine Familie eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bietet, da es für mehrere Personen reichen muss.

Dieser Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht allerdings die Tatsache gegenüber, dass das Leben zu zweit wirtschaftlich vorteilhafter ist. Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und von einer Paarbeziehung gewisse Haushaltsersparnisse, insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Somit ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepaares höher als diejenige eines Alleinstehendes mit halbem Einkommen.

Anders gestaltet sich die Situation für Zweiverdienerehepaare. Die Kosten mildernden Wirkungen des gemeinsamen Lebens (Wohnung, Sachversicherungen u.ä.) sind bei diesen nicht mehr so ausgeprägt, wie für Alleinverdiener-Ehepaare. Die doppelte Erwerbstätigkeit kann nämlich – je nach Höhe

des Beschäftigungsgrads beider Ehegatten – erhöhte Kosten mit sich bringen (z.B. doppelte Berufsauslagekosten oder Kosten für eine Haushaltshilfe).

Bei gleichem Einkommen liegt damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zweiverdienerehen, speziell bei den niedrigen Einkommen, etwas tiefer als jene der Einverdienerehen. Sie bleibt aber in jedem Fall höher als diejenige eines Alleinstehenden mit dem halben Einkommen.

Die Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind also neben der Höhe des Einkommens wesentlich dadurch bestimmt, ob ein gemeinsamer Haushalt geführt wird und wie viele Personen vom Gesamteinkommen leben bzw. dazu beitragen.

Zudem entspricht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Ehepaaren derjenigen von nichtehelichen Gemeinschaften.

Es geht darum, bei der Besteuerung möglichst keine der oben erwähnten Kategorien gegenüber einer anderen zu bevorteilen.<sup>2</sup>

## 2.2 Begriff der Familie

Um den Begriff «Familie» zu verstehen, ist es von Nutzen, wenn wir die soziale Realität, wie sie sich in unserem Land im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert hat, berücksichtigen.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte haben die gesellschaftlichen Gepflogenheiten und die traditionellen Werte z.T. grundsätzliche Änderungen erfahren. Früher war die Ehe in ganz überwiegendem Masse Grundlage für die Familie. Ausnahmen gab es, aber ihre Anzahl war so gering, dass sie nicht ins Gewicht fielen.

Familien können als «Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern» umschrieben werden (<u>Art. 41 Abs. 1 Bst. c BV</u>).

#### Die verschiedenen Haushaltgemeinschaften

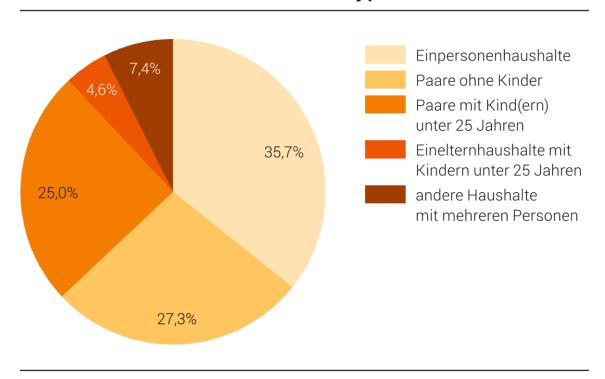
Art der Haushaltgemeinschaft	Definition
Paare mit Trauschein	Ehegatten, Ehepaar, eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Paare mit Trauschein mit Kindern (+ evtl. weitere Erwachsene)	Familie
Paare ohne Trauschein	Konkubinatspaar
Paare ohne Trauschein mit Kindern (+ evtl. weitere Erwachsene)	«faktische» Familie, Patchwork-Familie
Alleinstehende, verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige mit Kindern (+ evtl. weitere Erwachsene)	Einelternfamilie

Vgl. den Bericht des Bundesrats «<u>Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung</u>» vom 24. Juni 2015 sowie die <u>Botschaft</u> zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 21. März 2018 (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung).

Heute lebt etwas mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung in Familienhaushalten mit Kindern. Unter diesen Familienhaushalten mit Kindern nehmen die Einelternfamilien laufend zu. Die kinderlosen Haushalte sind jedoch am meisten verbreitet und nehmen ebenfalls weiter zu, wenn auch in den letzten Jahren etwas weniger stark.

-5-

## Privathaushalte nach Haushaltstyp



Quelle: BFS - Strukturerhebung (SE) 2018

© BFS 2020

Betreffend die Familienstruktur kommen folgende Besteuerungsweisen zur Anwendung:

- Die verheirateten Paare ohne minderjährige Kinder werden steuerlich als «Familien» behandelt (Doppeltarif, Verheiratetentarif, Splitting oder/und zusätzliche Abzüge). Allerdings sind sie eine Gruppe, die nicht mehr durch eine Eltern-Kind-Beziehung gekennzeichnet ist.
- Die verheirateten Paare mit Kindern (Kernfamilie) werden steuerlich ebenso als Familie betrachtet und mit den damit verbundenen Korrekturverfahren entlastet (Doppeltarif, Elterntarif, Splitting und/oder [kinderrelevante-]Abzüge).
- Den nicht verheirateten Paaren ohne Kinder werden keine steuerlichen Erleichterungen gewährt.
   Falls jedoch ein Konkubinatspartner Kinder hat (oder beide Kinder haben), entsteht eine Einelternfamilie, die entsprechende Erleichterungen geniesst.
- Die verheirateten Paare mit oder ohne Kinder und zusätzlichen unterstützungspflichtigen, betreuungsbedürftigen Erwachsenen werden zwar steuerlich als Familie behandelt, die zusätzlichen Erwachsenen werden allerdings von Kanton zu Kanton steuerlich unterschiedlich berücksichtigt.
- Alleinstehende Eltern mit Kindern, gelten als Einelternfamilien und kommen beim Bund wie auch in den meisten Kantonen in den Genuss von Erleichterungen (d.h. günstigerer Tarif und/oder spezielle Abzüge).

Grundsätzlich bleibt zu bemerken, dass in den Kantonen die allgemeinen Korrekturmassnahmen sehr unterschiedlich geregelt sind (vgl. Ziffer 4).

## **Anzahl Privathaushalte nach Haushaltstyp (1970-2018)**

Jahr	Total	Einpersonen- haushalte	Familiennalishaire			Nichtfamilien- haushalte mit mehreren Per-		
			Total	Paare ohne Kind	Paare mit Kind(ern)	Elternteile mit Kind(ern)	Mehrfamilien- haushalte <sup>1</sup>	sonen
1970	2'051'592	402'900	1'527'087	495'721	914'219	106'258	10'889	121'605
1980	2'449'784	710'329	1'631966	586'619	911'085	124'425	9'837	107'489
1990	2'841'850	920'330	1'827'799	755'989	919'433	145'108	7'269	93'721
2000	3'115'399	1'120'878	1'931'705	850'034	898'294	161'323	22'054	62'816
2010	3'505'616 <sup>2</sup>	1'274'641	2'093'529	979'030	912'778	188'142	13'579	52'010
2018	3'755'689	1'340'255	2'328'990	1'026'417	1'043'732	230'814	28'027	86'444

## Bemerkungen:

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS) – 2010-2018: Strukturerhebung (SE); 1970-2000: eidgenössische Volkszählung (VZ)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zahlen für die Jahre 1970, 1980, 1990 und 2000 beruhen auf den jeweiligen eidgenössischen Volkszählungen. Dort entspricht diese Kategorie der Kategorie «Einzelperson mit Eltern(-teil)».

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im Total für 2010 ist eine Kategorie «Nicht eindeutige Mehrpersonenhaushalte» enthalten, die in den anderen Jahren nicht separat ausgewiesen wurde. Diese Kategorie wird in der Tabelle nicht aufgeführt.

## 2.3 Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Konkubinat

-7-

Je nach System, das für die Familienbesteuerung zur Anwendung kommt, können sich insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung zwischen Ehepaaren und Paaren ohne Trauschein (Konkubinatspaare) Schwierigkeiten ergeben.

Konkubinatspaare bilden zwar genau gleich eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft wie die Ehepaare und weisen bei gleichem Einkommen auch eine gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf. Steuerrechtlich gelten sie aber nicht als Einheit, sondern als Konkubinatspartner und werden daher getrennt veranlagt.

Dies hatte – und hat beim Bund immer noch – zur Folge, dass trotz gleichem Einkommen insbesondere Zweiverdienerehepaare mit höheren Einkommen und zahlreiche Rentnerehepaare mit mittleren und höheren Einkommen steuerlich schlechter gestellt sind als Konkubinatspaare.

Es stellt sich daher die Frage, wie allenfalls eine zivilstandsneutrale Besteuerung erreicht werden könnte, indem Ehepaare und Konkubinatspaare gleich besteuert werden.

Allerdings sind Konkubinatspaare, wie das BGer hervorhebt, keine Kategorie des Steuerrechts. Konkubinate sind auch zivilrechtlich nicht geregelt. Das Hauptproblem liegt namentlich in deren Erfassung. Während Ehepaare ohne Weiteres als Gemeinschaft auszumachen sind, können alle anderen Gruppen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, nur mittels Kontrollen erfasst werden. Dazu wäre es notwendig zu definieren, was eigentlich unter dem Konkubinat zu verstehen ist.

- Von welchem Moment an kann eine Verbindung als genügend gefestigt gelten, um einem Ehepaar gleichgesetzt zu werden?
- Welche Folgen zieht die Unterbrechung der Verbindung nach sich?
- Konkubinate könnten sich als einfache Untermieterverhältnisse ausgeben, um die gemeinsame Veranlagung zu vermeiden.

Es wäre unvermeidlich, die «Überwachung» zu verstärken, um eheähnliche Verhältnisse nachzuweisen. Allerdings könnten die notwendigen Kontrollen sehr schnell einmal einen Eingriff in die Privatsphäre der Individuen darstellen. Und auch wenn eine Aufhebung dieses – doch grundlegenden – Rechts unter bestimmten Umständen möglich ist, liesse sich eine solche im gegebenen Fall nicht rechtfertigen.

Hinzuzufügen ist an dieser Stelle, dass sich diese Probleme ebenso bei anderen privaten Mehrpersonenhaushalten stellen (Wohngemeinschaften, Geschwister, Haushalte mit gleichgeschlechtlichen Paaren, Eltern und erwachsene Kinder etc.), wenn diese einer gemeinsamen Besteuerung unterworfen werden sollten.

In diesem Bereich eine allseitig befriedigende Lösung zu finden ist somit alles andere als einfach. Das einzige Kriterium zur Bestandesaufnahme bleibt der Zivilstand.

## 2.4 Entscheid Hegetschweiler

Das BGer entschied 1984 in einem richtungsweisenden Urteil (BGE 110 la 7), dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare.

Während die Kantone nach diesem Entscheid die gebotenen Korrektive in ihren Steuergesetzen eingeführt haben, hat der Bund die Benachteiligung von Ehepaaren im DBG immer noch nicht beseitigt.<sup>3</sup>

Für die dBSt hatte dieser Entscheid im Gegensatz zu den Kantonen keine direkte Wirkung, da unser oberstes Gericht vom Eidgenössischen Parlament beschlossene Bundesgesetze nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit prüfen kann (Massgeblichkeitsgebot; Art. 190 BV).

Vgl. die <u>Botschaft</u> des Bundesrates zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» vom 23. Oktober 2013 sowie die <u>Botschaft</u> zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 21. März 2018 (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung).

## 3 SYSTEME UND KORREKTURVERFAHREN

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben ihren Niederschlag in rechtlichen Anpassungen gefunden:

-9-

- Verankerung der Rechtsgleichheit in <u>Art. 8 Abs. 3 BV</u> seit dem 14. Juni 1981 mit dem Auftrag an den Gesetzgeber, für die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen.
- Grundlegende Revision des <u>Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)</u>
  im Jahr 1984 (in Sachen Heirat sowie Einsetzung eines neuen Ehe- und Erbrechts), das am 1.
  Januar 1988 in Kraft getreten ist und die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Heirat garantiert und bis zur partnerschaftlichen Ausgestaltung der Ehe reicht.
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (PartG), welches seit dem 1. Januar 2007 registrierte gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren gleichstellt.
- Änderung des ZGB vom 30. September 2011, wonach grundsätzlich jeder Ehegatte seinen Ledignamen behält.

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Systeme, nämlich die getrennte Besteuerung (Individualbesteuerung) und die gemeinsame Besteuerung (Zusammenveranlagung) zu unterscheiden.

## 3.1 Getrennte oder Individualbesteuerung

Bei der getrennten Besteuerung oder Individualbesteuerung wird jede Person selbständig veranlagt. Für Ehepaare würde dies bedeuten, dass jeder Ehegatte grundsätzlich seine eigene Steuererklärung ausfüllen und die auf dem ausgewiesenen Einkommen geschuldete Steuer entrichten müsste.

Gemäss den Befürwortern der Individualbesteuerung würden nur mit diesem System die permanenten Ausgleichs- und Korrekturversuche bei den Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltstypen mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit hinfällig.<sup>4</sup>

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre aber nicht für alle steuerpflichtigen Personen vorteilhaft und würde insbesondere folgende Probleme mit sich bringen:

- Aufgrund der im Eherecht vorgesehenen Güterstände lässt sich oft nicht leicht mit Präzision feststellen, welche Einkünfte jedem Ehegatten effektiv zufliessen und welche Vermögenswerte ihm zustehen. Erschwerend wirkt sich hier weiter aus, dass bezüglich der gesetzlichen Güterstände Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit sehr oft nicht übereinstimmen. Dadurch hervorgerufene Abklärungsarbeiten würden zusätzliche Schwierigkeiten und Aufwand für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden mit sich bringen. Der Fiskus müsste sich in die innerfamiliäre Sphäre einmischen (z.B. Angemessenheit der Löhne an den in der Firma des Ehepartners mitarbeitenden oder beteiligten Ehegatten beurteilen).
- Es stellt sich die Frage, wie Einverdienerehepaare bei der Individualbesteuerung behandelt werden sollen.

Vgl. Bericht im Rahmen der Fachkräfteinitiative vom 12. Juni 2015 «<u>Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten</u>».

Das BGer ist der Ansicht, dass die getrennte Besteuerung zu einer stossenden Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren führen könnte.

-10-

Aufgrund der Progression des Steuertarifs hängt die steuerliche Gesamtbelastung davon ab, wie sich die Einkommen der beiden Ehepartner zueinander verhalten. Je höher das Einkommen des einen Partners im Vergleich zu demjenigen seines Ehegefährten ist, desto höher ist die steuerliche Belastung bei der Individualbesteuerung.

Ein Ehepaar fährt steuerlich am günstigsten, wenn beide Partner gleich viel verdienen, und umso ungünstiger, je unterschiedlicher ihre Einkommen sind. Daraus folgt, dass die grösste steuerliche Belastung von jenen Ehepaaren getragen wird, bei welchen ein einziger Partner Erwerbseinkünfte erzielt.

Für letztere bringt die reine Individualbesteuerung, die bei jeder steuerpflichtigen Person unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufliesst, nicht die von der Verfassung geforderte Erleichterung.

Bei gleichem Gesamteinkommen wäre die Steuerbelastung dieser Ehepaare so hoch wie diejenige einer alleinstehenden Person. Diese Situation müsste also erneut mittels spezieller Abzüge für Einverdienerehepaare korrigiert werden.

- Mit der getrennten Veranlagung verlieren die Ehegatten die Möglichkeit, Schulden sowie allfällige Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit gegenseitig zu verrechnen. Allenfalls sind hier Korrektive erforderlich, wie etwa die Übertragbarkeit der Abzüge von einem Ehepartner auf den anderen.
- Bei individuell zu besteuernden Ehepaaren mit Kindern stellt sich überdies die Frage, wie einerseits die Einkommens- und Vermögensfaktoren der Kinder und andererseits die kinderrelevanten Abzüge auf die Eltern aufgeteilt werden sollen.
- Zudem ist zu befürchten, dass eine getrennte Veranlagung die Ehepaare dazu verführt, ihre Einkommens- und Vermögenswerte so unter sich aufzuteilen, dass die Progressionswirkung minimiert wird. Diese Möglichkeit stünde vor allem den Selbständigerwerbenden offen, den Arbeitnehmern aber kaum.
- Ein allfälliger Verzicht auf die Zusammenrechnung der Steuerfaktoren der Ehegatten und somit auf die Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu den Alleinstehenden würde vor allem den oberen Einkommens- und Vermögensschichten zugutekommen. Die daraus entstehenden Steuerausfälle müssten durch eine entsprechende Tarifanpassung wieder wettgemacht werden.

Insgesamt hat also die getrennte Veranlagung mindestens ebenso viele Verzerrungen wie die gemeinsame Besteuerung zur Folge. Auch erstere bedarf einer Vielzahl von Korrekturen, um das Postulat der Steuergerechtigkeit zu erfüllen.

## 3.2 Gemeinsame Besteuerung

Die gemeinsame Besteuerung beruht auf dem Grundsatz, dass zusammenlebende Ehepaare eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft bilden, dass also die Familie als Einheit zu verstehen ist. Für die Steuern heisst dies, dass die Einkommen (aber auch die Verluste) und Vermögen (bzw. Schulden) der Ehegatten sowie ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet werden. Massgebend für die Steuerberechnung ist also das Gesamteinkommen bzw. Gesamtvermögen des Ehepaares und der Kinder. Minderjährige sind aber für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig steuerpflichtig (vgl. Ziffer 7).

-11-

Bei diesem System können sich folgende Nachteile ergeben:

- der Vergleich der Steuerbelastung, bei gleichem Gesamteinkommen, zwischen einem verheirateten Paar mit zwei Einkommen und einem nicht verheirateten Paar mit zwei Einkommen;
- der Vergleich der Steuerbelastung, bei gleichem Gesamteinkommen, zwischen verheirateten Zweiverdienerehepaaren und Ehepaaren, bei denen nur der eine Ehegatte einer Berufstätigkeit nachgeht;
- der Vergleich der Steuerbelastung von Ehepaaren und «echten» Alleinstehenden, beide ohne Kinder.

Die gemeinsame Besteuerung bzw. die Familienbesteuerung hat aber auch Vorteile: Die steuerlichen Schranken innerhalb der Familie werden aufgehoben und die Einkünfte der Familie nur einmal im Familienverband besteuert. Sodann können und müssen Einkommensverluste eines Ehegatten mit den Einkünften des anderen Ehegatten verrechnet werden, was im Übrigen auch für Vermögen und Schulden der Ehepartner gilt. Hinzu kommt der verwaltungsökonomische Vorteil, dass nur eine einzige Steuererklärung für alle Mitglieder der Familie eingereicht werden muss, auf deren Basis eine einzige Veranlagungsverfügung erlassen wird.

Bestehen bleibt allerdings die erwähnte Belastungsverzerrung zwischen Ehepaaren und nicht-ehelichen Paaren.

In BGE 110 la 7 sowie auch in neueren Entscheiden<sup>5</sup> hat das BGer die grossen Linien aufgezeigt, welche bei der Besteuerung von Ehepaaren Anwendung finden sollen. Es hat zudem zur gemeinsamen Besteuerung insofern Stellung genommen, als es die Ansicht vertrat, dass diese Methode das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit der Familie am besten respektiere (vgl. Ziffer 9).

Die gemeinsame Besteuerung des Paares soll allerdings auch der Entwicklung des Eherechts Rechnung tragen und speziell auf die Gleichstellung von Ehefrau und Ehemann Rücksicht nehmen. Die Kantone haben deshalb seit längerem die gebotenen Korrektive in ihren Steuergesetzen eingeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zu erwähnen ist insbesondere BGE 120 la 329, in welchem das Bundesgericht seine frühere Rechtsprechung etwas relativierte.

## 4 REGELUNGEN IN BUND UND KANTONEN

Sowohl die dBSt wie auch die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone enthalten Regelungen, die auf die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der besprochenen Gruppen eingehen.

-12-

Aus Gründen der Übersichtlichkeit zeigen wir im Folgenden jeweils zuerst die Bestimmungen der Einkommenssteuer und dann gegebenenfalls der Vermögenssteuer auf.

## 4.1 Erleichterungen für Ehepaare im Allgemeinen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren und Alleinstehenden Rechnung zu tragen und die Familienlasten bei der Berechnung der Steuer angemessen zu berücksichtigen: Abzüge auf dem Einkommen oder auf dem Steuerbetrag, Doppel- oder Mehrfachtarif, Voll- oder Teilsplitting, Besteuerung nach Konsumeinheiten.<sup>6</sup>

Für eine Übersicht über die persönlichen Abzüge in den Kantonen siehe die Tabelle «<u>Persönlicher Abzug für Alleinstehende</u>, <u>Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif</u>» der Steuermäppchen.

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

## 4.1.1 Abzüge für Verheiratete und Doppeltarif

Bei der dBSt sind drei Tarife für die Besteuerung der natürlichen Personen vorgesehen. Ein Grundtarif für Alleinstehende, ein Verheiratetentarif für Ehepaare sowie ein Elterntarif für Personen, die mit Kindern zusammenleben (vgl. Ziffer 4.3). Den Ehepaaren wird zudem ein Verheiratetenabzug gewährt. Der Verheiratetenabzug ist als fixer Sozialabzug pro Ehepaar konzipiert.

Grundsätzlich lassen die Mehrzahl der kantonalen Steuergesetze Abzüge für verheiratete Ehegatten zu, welche manchmal viel höher sind als die entsprechenden Abzüge für Alleinstehende. Diese Erleichterungen – welche von einem Kanton zum anderen variieren – sind entweder fixe Abzüge (in Franken) beim Einkommen bzw. Vermögen oder, in wenigen Fällen, prozentuale Anteile des steuerbaren Betrags mit einem Maximum.

Anstelle oder zusätzlich zu diesen Abzügen gewähren einige Kantone (ZH, BE, LU, ZG<sup>7</sup>, BS<sup>7</sup>, AR, TI und JU) bei der Einkommenssteuer einen Doppeltarif, d.h. unterschiedliche Tarife für Verheiratete und für Alleinstehende. Damit kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Paare aus allen Einkommensklassen berücksichtigt und für jede Einkommensstufe die gewünschte Steuerbelastung festgelegt werden.

Andere Systeme: UR (Sozialabzüge, die unterschiedlichen familiären Verhältnissen Rechnung tragen: Verheiratete: Abzug vom Reineinkommen von CHF 25'600; Alleinstehende: CHF 14 600; Halbfamilien mit Kindern: CHF 20 100, d.h. Abzüge haben tarifarischen Charakter) und OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen).

Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

## 4.1.2 Abzüge vom Steuerbetrag

Der Kanton <u>VS</u> gewährt bei der Einkommenssteuer einen nach oben und unten begrenzten Abzug vom einfachen Steuerbetrag bzw. vom geschuldeten Staats- und Gemeindesteuerbetrag (Steuerrabatt für Ehepaare; die Steuer ermässigt sich um 35 %, jedoch mindestens um CHF 650 und höchstens um CHF 4'680).

-13-

## 4.1.3 Splitting

Dem Splittingverfahren liegt der Gedanke zugrunde, dass zusammenlebende Ehegatten eine Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft bilden. Es kann definiert werden als eine Methode, die das Gesamteinkommen des Ehepaars zu einem Steuersatz besteuert, der in Wirklichkeit einem sehr viel niedrigeren Einkommen entspricht.

Mit der Besteuerung zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens, auch Vollsplitting genannt, nimmt man an, dass die Ehepaare zu gleichen Teilen an den gesamten Einkünften und Ausgaben partizipieren. Sie werden also beinahe wie getrennt besteuert. Man geht dabei von der Idee aus, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Verheirateten derjenigen von Alleinstehenden mit halbem Einkommen entspricht.

Mit anderen Worten kann ein Verheirateter genau doppelt so viel Einkommen erzielen wie ein Alleinstehender, bis er dem gleichen Steuersatz unterworfen ist. Pro Kopf haben dann beide den gleichen Steuerbetrag zu entrichten.

Die schon besprochene Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch das Führen eines gemeinsamen Haushalts (vgl. Ziffer 2.1) bleibt also beim Vollsplitting unberücksichtigt.

Das ist mit ein Grund, warum einige Kantone nicht das Splitting auf dem halben Gesamteinkommen kennen, sondern andere Prozentzahlen – ein sogenanntes Teilsplitting – anwenden. Ein Splitting zu 55 % oder zu 60 % anstatt einem Splitting zu 50 % bedeutet, dass ein steuerbares Einkommen von beispielsweise CHF 100'000 zum Satz besteuert wird, der in Wirklichkeit Gültigkeit hätte für ein Einkommen von CHF 55'000 bzw. CHF 60'000.

#### Berechnungsbeispiel:

	ohne Splitting	Vollsplitting (50/50)
Steuerbares Gesamteinkommen eines Ehepaars	CHF 100'000	CHF 100'000
Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	CHF 100'000	CHF 50'000
Steuersatz (Hypothese)	20,0 %	15 %
Steuerberechnung	20 % von CHF 100'000	15 % von CHF 100'000
Steuerbetrag	CHF 20'000	CHF 15'000

Die Kantone <u>SZ</u>, <u>NW</u>, <u>GL</u>, <u>FR</u>, <u>SO</u>, <u>BL</u>, <u>SH</u>, <u>AI</u>, <u>SG</u>, <u>GR</u>, <u>AG</u>, <u>TG</u>, <u>NE</u> und <u>GE</u> wenden ein Voll- oder Teilsplitting an: Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf

• 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting);

- 52,63 % des Gesamteinkommens: <u>SZ</u>, <u>SO</u>, <u>SH</u> und <u>GR</u> (Divisor 1,9);
- 54,05 % des Gesamteinkommens: <u>NW</u> (Divisor 1,85);
- 55 % des Gesamteinkommens: <u>NE</u> (Divisor 1,81 81)<sup>8</sup>;
- 62,5 % des Gesamteinkommens: <u>GL</u> (Divisor 1,6).

Ein Gesamteinkommen von beispielsweise CHF 100'000 wird somit in <u>FR</u>, <u>BL</u>, <u>AI</u>,, <u>SG</u>, <u>AG</u>, <u>TG</u> und <u>GE</u> zu dem für CHF 50'000 geltenden Satz besteuert, in <u>SZ</u>, <u>SO</u>, <u>SH</u> und <u>GR</u> zu dem für CHF 52'630, in <u>NW</u> zu dem für CHF 54'000, in <u>NE</u> zu dem für CHF 55'000 und in <u>GL</u> zu dem für CHF 62'500.

## 4.1.4 Besteuerung nach Konsumeinheiten

Die Methode der Besteuerung nach Konsumeinheiten (Familienquotientensystem) wird einzig vom Kanton <u>VD</u> angewandt. Sie ist eine Sonderform des Splittingverfahrens, bei welchem das Gesamteinkommen nicht mehr halbiert oder durch einen fixen Prozentsatz geteilt wird, sondern ein von der Anzahl Familienmitglieder abhängiger variabler Divisor verwendet wird. Der für dieses Teileinkommen massgebende Steuersatz wird nun auf das Gesamteinkommen angewendet.

Der variable Divisor soll entsprechend der Familiengrösse dem Verbrauch (Konsumbedarf) der einzelnen Mitglieder der Familiengemeinschaft Rechnung tragen.

So wird darauf Rücksicht genommen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen nicht nur von seinem Einkommen, sondern ebenso von der Grösse und Zusammensetzung seiner Familie abhängig ist.

Die Quotienten betragen:

- 1,0 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene;
- 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe;
- 1,3 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3;
- 0,5 je minderjähriges, eine Lehre absolvierendes oder studierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

#### Beispiel:

Für eine Familie mit zwei Kindern setzt sich der Divisor wie folgt zusammen:

 $1 \times 1.8$  (Ehepartner) +  $2 \times 0.5$  (Kinder) = 2.8.

Ein Gesamteinkommen von CHF 100'000 wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (CHF 35'700) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von CHF 100'000 angewendet wird.

Um jedoch die Auswirkungen dieses Systems für hohe Einkommen zu beschränken, kennt der Kanton VD eine Bestimmung, welche die Reduktion des massgebenden Einkommens gegen oben begrenzt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Satz 52 % (Divisor 1,92).

Darüber hinaus wird Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein zusätzlicher Familienabzug gewährt. Ein zusätzlicher Betrag wird auch für jedes unterhaltsberechtigte Kind gewährt, für das die Ehegatten oder Eltern einen Anteil am Familienquotienten von 0,5 erhalten.

-15-

#### 4.2 Steuerliche Erleichterungen für Zweiverdienerehepaare

Die Überbesteuerung der Ehepaare, bei denen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ein Hauptkritikpunkt an der gemeinsamen Veranlagung. Um hier eine gerechte Besteuerung zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den oben erwähnten Verfahren und neben dem erhöhten Berufsauslagenabzug Korrekturmassnahmen nötig.

Grundsätzlich lassen sowohl das DBG als auch alle kantonalen Steuergesetze den Abzug der Berufsauslagen beider Ehegatten zu.

Daneben gewähren das DBG sowie alle kantonalen Steuergesetze (ausser TG) Abzüge vom Erwerbseinkommen des zweiten Ehegatten, um damit die Wirkung des progressiven Tarifs zu dämpfen. Diese sind als fixe Abzüge vom Einkommen oder als prozentuale, innerhalb bestimmter Grenzen liegende Abzüge vom Steuerbetrag ausgestaltet.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «Zweiverdienerabzug» der Steuermäppchen.

#### 4.3 Erleichterungen für Einelternfamilien

Sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen kommen die Einelternfamilien in den Genuss von steuerlichen Erleichterungen.

Bei der Einkommenssteuer profitieren sie zum einen von denselben Kinderabzügen wie Verheiratete mit Kindern (vgl. Ziffer 4.4). Zum anderen gibt es spezielle Abzüge für Personen mit Kindern im Haushalt, die höher sind als diejenigen für Alleinstehende ohne Kinder.

Für eine Übersicht über die persönlichen Abzüge in den Kantonen siehe die Tabelle «Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif» der Steuermäppchen.

Wie Ehepaare mit Kindern werden beim Bund auch alleinerziehende Personen zum Elterntarif besteuert. Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem jährlichen Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von CHF 251 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Diese Anwendung des Elterntarifs mit einem Abzug vom Steuerbetrag ist eine direkte Tarifmassnahme und kein Sozialabzug.

Den Kantonen wird im StHG nicht vorgeschrieben, auf welche Weise die Alleinerziehenden gegenüber den Alleinstehenden ohne Kinder zu entlasten sind. Schranken werden den Kantonen dabei allerdings durch das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und durch die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzt, wonach Alleinerziehende milder zu besteuern sind als Alleinstehende.

In den Kantonen werden heute Einelternfamilien Erleichterungen gewährt, die denjenigen von verheirateten Personen in der Regel entsprechen, sei es in Form eines höheren Spezialabzugs und/oder eines günstigeren Tarifs (Doppeltarifs) als für alleinstehende Personen.<sup>9</sup>

-16-

Was die **Vermögenssteuern** betrifft, sehen einige Kantone für Einelternfamilien dieselben Abzüge vor, wie sie für in ungetrennter Ehe lebende Personen gelten.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «<u>Persönlicher Abzug</u>» der Steuermäppchen.

## 4.4 Kinderabzug<sup>10</sup>

Alle Steuergesetze berücksichtigen die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Kinder. Die vorgesehenen Erleichterungen hängen von der Anzahl Kinder ab, für die der Steuerpflichtige verantwortlich ist. In der Mehrzahl berücksichtigen die kantonalen Steuergesetze nicht nur Minderjährige, sondern auch die noch in Ausbildung stehenden Kinder.

Was die **Einkommenssteuer** anbelangt, so wird im Kanton <u>VD</u> die Anzahl der Kinder hauptsächlich durch die Besteuerung nach Konsumeinheiten erfasst (*vgl. Ziffer 4.1.4*), während im Kanton BL die Kinderabzüge als Ermässigung vom Steuerbetrag gewährt werden. Alle anderen Kantone sehen Frankenbeträge vor, die vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Die Kantone <u>VS</u> und <u>NE</u> kennen eine zusätzliche Reduktion des kantonalen Einkommenssteuerbetrags um CHF 300 (<u>VS</u>) bzw. CHF 200 (<u>NE</u>) pro Kind pro Jahr.

Diese Abzüge sind meist fix. In einigen Kantonen sind sie jedoch abgestuft, d.h. ihr Betrag steigt im Verhältnis zur Kinderzahl oder zum Alter des Kindes.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «<u>Kinderabzug</u>» der Steuermäppchen.

In Bezug auf die **Vermögenssteuer** sehen die meisten Steuergesetze in gleicher Weise einen Kinderabzug vor, der vom steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden kann.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «<u>Kinderabzug</u>» der Steuermäppchen.

Neben dem als Sozialabzug ausgestalteten Kinderabzug können beim Bund die Kosten für die Drittbetreuung der Kinder in Abzug gebracht werden. Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug ist ein allgemeiner Abzug und auf einen Maximalbetrag pro Kind und Jahr (CHF 10'100) beschränkt (<u>Art. 33 Abs. 3 DBG</u>).

Siehe den Artikel «Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier <u>Steuerinformationen</u>, Register D, Ziffer 4.4.1.

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) betreffend die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten (18.050) abgelehnt. Dieses hatte eine Erhöhung des Abzugs für die nachgewiesenen Kosten der Kinderdrittbetreuung auf CHF 25'000 sowie eine Erhöhung des Kinderabzugs auf CHF 10'000 vorgesehen.

Auch die Kantone sind verpflichtet, die Kinderdrittbetreuungskosten zum Abzug zuzulassen. Die maximale Abzugshöhe können sie selbst bestimmen (Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG). Das StHG schreibt jedoch vor, dass die Kinderdrittbetreuungskosten wie beim Bund als anorganischer Abzug auszugestalten und bei Erwerbstätigkeit der Eltern sowie bei Erwerbsunfähigkeit oder Ausbildung der Eltern zum Abzug zuzulassen sind.

-17-

Im Sinne der Harmonisierung und Vereinfachung soll die Altersgrenze ebenfalls einheitlich geregelt werden. Der Abzug kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.

Für eine Übersicht über die Regelung des Drittbetreuungskostenabzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «<u>Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder</u>» der Steuermäppchen.

## 4.5 Interkantonaler Vergleich

Folgende Grafik liefert eine Zusammenfassung der Regelungen bei der Steuererleichterung für Ehepaare:

Familienbesteuerung in der Schweiz						
Allgemeine Korrekturverfahren	Korrekturverfahren für Zweiverdiener-Ehepaare					
Besondere Tarife: Bund (dBSt)	Prozentabzug mit fixem Minimum und Maximum: Bund (dBSt)					
Doppeltarif: ZH, LU, AR, TI	Footor Abzug:					
Doppeltarif + Abzüge: BE, ZG, BS, JU	Fester Abzug: ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, GE, JU					
Splitting + Abzüge: SZ, TG, NE	D 1.1					
Splitting: NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, GE	Prozentabzug: BE, GL, NE					

Vier Kantone kennen ein anderes System: UR (Sozialabzüge, die unterschiedlichen familiären Verhältnissen Rechnung tragen: Verheiratete: Abzug vom Reineinkommen von CHF 25'600; Alleinstehende: CHF 14'600; Halbfamilien mit Kindern: CHF 20'100, d.h. Abzüge haben tarifarischen Charakter), OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen), VS (Steuerrabatt) und VD (Besteuerung nach Konsumeinheiten).

# 5 VERFAHRENSRECHTLICHE STELLUNG DER EHEGATTEN

Während früher bei der dBSt wie auch in den meisten Kantonen die Ehefrau durch den Ehemann in der Steuerpflicht vertreten wurde (Prinzip der Steuersubstitution), hielt mit Inkrafttreten von DBG und StHG die Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau auch im Steuerrecht Einkehr. Die Anpassungen waren nicht nur materieller, sondern auch formeller Natur, da sie die steuerverfahrensrechtliche Situation der in ungetrennter Ehe lebenden Pflichtigen, insbesondere diejenige der Ehefrau, betrafen.

So sehen das DBG wie auch das StHG vor, dass Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam ausüben (Art. 113 Abs. 1 DBG und Art. 40 Abs. 1 StHG).

## 5.1 Unterschrift

Bei der dBSt ist die Steuererklärung grundsätzlich von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen (Art. 113 Abs. 2 DBG).

In den Kantonen BE, LU, UR (ab 2022), OW, NW, ZG, FR, SO, VD, NE, GE und JU gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Unterschrift einzureichen.

In den übrigen Kantonen sieht die Situation folgendermassen aus:

- Beide Ehegatten sind zur Unterzeichnung verpflichtet: ZH, UR, SZ, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG und TI:
  - es handelt sich dabei allerdings nicht um eine prinzipielle Verpflichtung, denn sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten (stillschweigende Zustimmung), und die Steuererklärung ist trotzdem rechtsgültig: BS und TI;
  - die Unterschriftspflicht beider Ehegatten ist ziemlich strikt in dem Sinne, dass die zweite Unterschrift, wenn nicht vorhanden, nachgefordert wird. Wird diesem Aufruf nicht Folge geleistet, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen: ZH, UR, SZ, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG und VS.
- Die Steuererklärung muss von mindestens einem der beiden Ehegatten unterzeichnet werden, um rechtsgültig zu sein. Die Unterschrift des zweiten Ehegatten kann fakultativ beigefügt werden: GL.

## 5.2 Einsichtsrecht der Ehegatten in die Steuerakten

Bei der dBSt steht in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die gemeinsam veranlagt werden, ein gegenseitiges Recht zu, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen (<u>Art. 114 Abs. 1 DBG</u>).

Im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Trennung fällt diese Möglichkeit dahin.

Auch alle Kantone sehen vor, dass die Rechte und Pflichten von den Ehegatten gemeinsam ausgeübt werden. Also hat auch jeder der Betroffenen das Recht, das Steuerdossier zu konsultieren, unter der Bedingung, dass die beiden in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

#### 5.3 Mitteilungen der Verwaltung und Rechtsmittel

Bei der dBSt werden sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden (Steuererklärung, Veranlagungsverfügungen, Einspracheentscheide, Rechnungen, Mahnungen usw.) an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, an die Ehegatten gemeinsam gerichtet (Art. 113 Abs. 4 DBG).

Umgekehrt gelten Rechtsmittel und andere Eingaben seitens eines Ehepaares als rechtzeitig eingereicht, wenn einer der beiden Ehegatten innert Frist handelt (Art. 113 Abs. 3 DBG).

Dasselbe gilt auch in fast allen Kantonen. Einzige Ausnahme bildet der Kanton NE, in welchem die verschiedenen Unterlagen ausschliesslich an den Ehemann adressiert werden.

Im Kanton TI werden die Mitteilungen an den Familiennamen des Ehemanns adressiert mit Nennung der Vornamen von Mann und Frau.

#### 5.4 Haftung der Ehegatten

Bei der dBSt haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, solidarisch für die Gesamtsteuer, entsprechend der verfahrensrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 13 DBG). Diese grundsätzlich solidarische Haftung der Ehegatten ist die Konsequenz des Prinzips der steuerlichen Einheit der Familie. Wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beiden Ehepartner im Veranlagungsverfahren aufgrund der engen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der ehelichen Gemeinschaft nicht gesondert ermitteln lässt, kann auch im Steuerbezugsverfahren die Haftung grundsätzlich nicht anteilmässig getrennt werden.

Allerdings besteht eine Ausnahme: Wenn der eine Ehegatte zahlungsunfähig ist, soll jeder nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer haften. Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur vor, wenn Verlustscheine bestehen, ein Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen wird, sondern auch dann, wenn andere schlüssige Merkmale nachgewiesen werden, die das dauernde Unvermögen des Schuldners belegen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. umfassende Überschuldung).

Sobald die Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, entfällt ebenfalls jede Solidarhaftung. Dieser Ausschluss der Solidarhaftung gilt nicht nur für künftige, sondern auch für alle bestehenden Steuerforderungen, die während der Dauer des Zusammenlebens entstanden sind.

In den Kantonen ist die Haftung der Ehegatten unterschiedlich geregelt. Wie das DBG sehen auch die meisten kantonalen Steuergesetze eine solidarische Haftung der beiden Ehegatten vor.

In den Kantonen AR, AI und VD haften gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten für die gesamte Steuerschuld solidarisch und zwar mit dem gesamten Vermögen (unbegrenzte Solidarhaftung), unabhängig davon, ob beide die Steuererklärung unterzeichnet haben oder nicht;

 dito, aber bei (offensichtlicher) Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil, der auf sein eigenes Einkommen (wie dBSt) und Vermögen entfällt: ZH<sup>11</sup>, BE, UR, OW, NW, GL, FR, BL, SG, GR, AG, TG, VS und GE;

F

- dito, aber bei (offensichtlicher) Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil solidarisch, der auf sein eigenes Einkommen/Vermögen sowie auf das Einkommen/Vermögen seiner Kinder entfällt: SZ, ZG, SO, NE und JU; im Weiteren TI, wo der Ehegatte zudem innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung schriftlich beantragen kann, dass die solidarische Haftung nur für seinen Steueranteil gilt;
- dito, jedoch haftet jeder Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist: SH;
- dito, erbringt aber ein Ehegatte den Nachweis, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem andern Ehegatten zuzurechnen sind, haftet er mit Ausnahme der Strafsteuer höchstens für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils: LU.

Im Kanton BS haften beide Ehegatten nur bis zu dem Steuerbetrag, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt.

Die Tatsache, dass in gewissen Kantonen die Steuererklärung wahlweise durch den Ehemann, die Ehefrau oder beide Ehegatten gleichzeitig unterzeichnet werden kann, ändert an den Haftungsverhältnissen nichts.

Es ist zu bemerken, dass der Güterstand (einschliesslich der Gütertrennung) keinen Einfluss auf Umfang und Art der Haftung der Ehegatten für Steuerschulden hat. Diese Tatsache kann theoretisch in gewissen Kantonen zu folgender paradoxer Situation führen: Ein Ehegatte, welcher in Gütertrennung im gemeinsamen Haushalt lebt und keine Erwerbstätigkeit ausübt, sondern sich voll um den Haushalt und die Kinder kümmert, kann sich bei solidarischer und vollständiger Haftung plötzlich mit Nachsteuern des anderen Ehegatten konfrontiert sehen, die sich im Laufe der Zeit gehäuft haben, deren Existenz er oder sie jedoch nicht wahrgenommen hat.

Dies hat auch das BGer im BGE 122 I 139 bestätigt. Wenn ein kantonales Steuergesetz nichts anderes vorsieht, haften sogar getrennt lebende Ehegatten trotz Gütertrennung solidarisch für Nachsteuern, die aus einer Zeit stammen, zu der das Paar noch zusammenlebte.

Dagegen wird im Falle einer versuchten oder vollendeten Steuerhinterziehung oder eines Steuerbetrugs nur der schuldige Ehegatte bestraft. Die fehlbare Handlung ist persönlich. Mit anderen Worten kann jeder in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Allerdings kann ein Ehegatte wie jeder andere Steuerpflichtige als Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung seines Partners, d.h. wegen Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung, bestraft werden.

Von einer Strafe wird der betreffende Ehegatte also nicht getroffen, wohl aber muss er oder sie die Nachsteuern in jenen Kantonen bezahlen, die eine volle solidarische Haftung vorsehen.

Bei Scheidung oder Trennung der Ehegatten bleibt die Solidarhaftung für die während des Zusammenlebens entstandenen Steuerschulden bestehen.

## 6 EHELICHER WOHNSITZ

Vor dem Inkrafttreten der Änderungen im Eherecht am 1. Januar 1988 galt laut ZGB der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau. Nur wenn der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt war oder die Ehefrau nach ZGB berechtigt war, getrennt zu leben (z.B. wenn sie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet war), konnte sie einen selbständigen Wohnsitz begründen.

Bereits unter dem vorher geltenden Eherecht sahen sich die Steuerbehörden manchmal vor Probleme gestellt, wenn zum Beispiel der Familienwohnort nicht mit dem Arbeitsort des Ehemannes zusammenfiel.

Heute präsentiert sich die Situation etwas anders. Der abgeleitete Wohnsitz der Ehefrau wurde fallengelassen. Nach anerkannter Auslegung von Art. 162 ZGB kann das Ehepaar also auch beschliessen, getrennt zu leben. Dabei kann jeder seinen eigenen Wohnsitz haben, ohne dass das Ehepaar dabei sein gemeinsames Leben aufgibt, d.h. ohne dass eine tatsächliche oder rechtliche Trennung besteht.

Die Tatsache, dass die beiden Ehegatten über getrennte Wohnungen verfügen, bedeutet nicht automatisch eine getrennte Besteuerung. Eine solche wird nur vorgenommen bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten. Um die beiden Situationen abzugrenzen, ist entscheidend, ob die finanziellen Mittel zusammengelegt werden oder nicht. Solange eine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt besteht, sind die Ehegatten trotz eigener Wohnung und gegebenenfalls auch eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz gemeinsam zu besteuern, und zwar im Kanton, in dem sie die überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen haben.<sup>12</sup>

### 6.1 Interkantonales Verhältnis

Eine umfangreiche Rechtsprechung regelt die Frage des Wohnsitzes von Ehepaaren auf der interkantonalen Ebene. Diese ergibt sich aus dem Umstand, dass sich verschiedene Konstellationen von Familien ergeben können, zum Beispiel:

- Kinderloses Ehepaar: Beide Ehegatten üben in zwei verschiedenen Kantonen eine Erwerbstätigkeit aus und besitzen oder mieten jeweils am Arbeitsort auch eine Wohnung. Die Wochenenden werden abwechslungsweise am Wohnort des einen oder anderen Ehegatten verbracht.
- Ehepaar mit Kindern: Der eine Ehegatte hat eine leitende Funktion in einer Unternehmung und mietet an seinem Arbeitsort auch eine kleine Wohnung, während der andere Ehegatte mit den übrigen Familienmitgliedern in einem anderen Kanton wohnt und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Ehepaar mit Kindern: Ein Ehegatte arbeitet im Winter sechs Monate in einem Wintersportort und führt die übrige Zeit ein Restaurant in einem anderen Kanton. Die Familie begleitet ihn während eines Teils des Jahres und lebt die übrige Zeit in ihrer Wohnung in einem dritten Kanton.

Die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes gestaltet sich somit manchmal schwierig. Laut Art. 23 Abs. 2 ZGB kann niemand gleichzeitig an mehreren Orten Wohnsitz haben. Aufgrund des in der BV festgelegten Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung gilt dies auch für den steuerrechtlichen Wohnsitz. Allerdings wird in solchen Fällen oft zwischen Hauptsteuerdomizil (z.B. am Arbeitsort) und Nebensteuerdomizil (z.B. am Wohnort der Familie) unterschieden. Unter Umständen

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. dazu BGE 2A.433/2000

Familienbesteuerung November 2020

kann an beiden Orten eine Besteuerung (jeweils für einen Teil des Einkommens und Vermögens) erfolgen.

F

Haben beide Ehegatten eine eigene Wohnung, kommen für die Veranlagung mehrere Kantone in Frage. Ist der Veranlagungsort streitig, so wird dieser bezüglich dBSt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt (<u>Art. 108 Abs. 1 DBG</u>). Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (<u>Art. 31 ff</u> des <u>Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG]</u>).

Auf kantonaler Ebene verschärft sich das Problem insbesondere auch für die Steuerpflichtigen selber, da das anzuwendende Recht und die Steuerbelastung je nach Veranlagungsort sehr unterschiedlich sein können. In den meisten Fällen wird der definitive Entscheid vom BGer gefällt.

Wird die Begründung zweier Domizile bejaht, werden die Einkommen der Ehegatten in der Regel hälftig auf die beiden betreffenden Kantone aufgeteilt. Ausnahmen gelten bei Vorhandensein eines Spezialsteuerdomizils (selbständige Erwerbstätigkeit oder Grundeigentum) oder wenn beide Ehegatten für ihren Unterhalt selber aufkommen. In solchen Fällen findet keine Aufteilung statt.<sup>13</sup>

Die Satzbestimmung erfolgt dabei immer aufgrund des gesamten Einkommens und Vermögens des Ehepaars.

## 6.2 Internationales Verhältnis

Lebt ein Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, wobei der eine Ehegatte aber im Ausland wohnt, so unterliegt nur der in der Schweiz domizilierte Ehegatte der schweizerischen Steuerhoheit. Besteuert wird er dabei für sein gesamtes Einkommen. Für die Satzbestimmung wird auch das Einkommen des im Ausland lebenden Ehegatten herangezogen.

Das zur Satzbestimmung herangezogene Einkommen des im Ausland wohnhaften Ehegatten darf nur ermessensweise festgesetzt werden, wenn der in der Schweiz wohnhafte Ehegatte keine Angaben dazu macht (BGE 2C\_523/2007 vom 5. Februar 2008). Allfällige, diese Regel einschränkende Doppelbesteuerungsabkommen sind jedoch zu beachten.

Anderseits muss die Zusammenrechnung der Steuerfaktoren für die Satzbestimmung bei ausländischem Wohnsitz eines Ehegatten immer dann entfallen, wenn die beiden Ehegatten in tatsächlich getrennter Ehe leben.

Siehe hierzu BGE 121 I 14 sowie den Artikel «De quelques développements récents de la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'impôts directs» von Prof. Danielle Yersin, erschienen in ASA 65, 353.

## 7 EINKOMMEN UND VERMÖGEN DER KINDER

## 7.1 Besteuerung und Veranlagung von Minderjährigen

Bereits das minderjährige Kind ist Steuersubjekt, wird aber in seinen Rechten und Pflichten grundsätzlich durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten.

Sowohl bei der dBSt wie auch in allen Kantonen wird das Einkommen der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge dem Einkommen des Inhabers der elterlichen Sorge zugerechnet (z.B. Vermögenserträge, Renten). Auf Kantonsebene wird das allfällige Vermögen Minderjähriger zu demjenigen der Inhaber der elterlichen Sorge hinzugerechnet.

Handelt es sich jedoch um Erwerbseinkommen von Kindern unter elterlicher Sorge und übersteigt dieses die Steuerfreigrenze, wird es nicht zum Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge gerechnet, sondern getrennt beim Kind besteuert.<sup>14</sup>

Drei Kantone gewähren gewissen Minderjährigen Spezialabzüge vom Erwerbseinkommen:

- Abzug von CHF 7'430 vom Einkommen von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten: VS;
- Abzug von CHF 3'800 vom Auszubildenden- und Studentenlohn: JU;
- Abzug von CHF 3'600 vom Auszubildenden- und Studentenlohn: FR.

Im Kanton GE wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger unabhängig von der Nationalität der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden bis zur Volljährigkeit an der Quelle besteuert, wobei die ersten CHF 28'200 (Tarif 2020) steuerbefreit sind.

Alle Steuertarife der Einkommenssteuer sehen ein steuerfreies Minimum vor, unter welchem die Steuer nicht erhoben wird. In der Praxis müssen daher nur wenige Minderjährige mit Erwerbseinkommen tatsächlich Steuern bezahlen.

## 7.2 Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit

Der **Eintritt in die Volljährigkeit** hat in jedem Fall eine **selbständige Veranlagung** zur Folge. Diese umfassende persönliche Steuerpflicht ab Volljährigkeit gilt ab Beginn des Jahres, in dem die Jugendlichen ihren 18. Geburtstag feiern. Sie erstreckt sich – unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person bereits eine Erwerbstätigkeit ausübt – auf sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch auf Vermögenserträge (wie Bankzinsen) sowie auf das allfällige Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden.

Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Volljährigkeit **persönlich und unbeschränkt steuer- pflichtig** wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen und Gemeinden).

Bei sehr niedrigen Erwerbseinkommen wird jedoch aus Angemessenheitsgründen in der Regel auf eine Besteuerung verzichtet und somit wird ein solches erst für die Steuerperiode, in welcher die Jugendlichen volljährig werden, effektiv besteuert.

## Beispiel:

F

Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2020, wird sie erstmals für das Steuerjahr 2020 steuerpflichtig und muss somit ihre erste Steuererklärung im Frühjahr 2021 für die ganze Steuerperiode 2020 ausfüllen.

## 8 ENTWICKLUNG UND AUSBLICK

Schon seit geraumer Zeit sind sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler Ebene eine beträchtliche Anzahl von parlamentarischen Vorstössen wie auch von Volksinitiativen zu verzeichnen, welche eine Änderung der Ehegattenbesteuerung im Sinne einer weitergehenden Entlastung der Ehepaare, namentlich derjenigen mit Kindern, anstrebten. Gleichzeitig ging es meist auch um eine gerechtere Steuerverteilung zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren.

Teilweise konnten diese Forderungen bereits mit der Inkraftsetzung des DBG und des StHG erfüllt werden, indem die Gleichstellung der Ehegatten sowie das Prinzip, wonach die Steuer für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, tiefer anzusetzen ist als für die übrigen Steuerpflichtigen, zwar gesetzlich verankert, aber nicht völlig umgesetzt wurden. Diese beiden Gesetze haben ebenfalls zum Ziel, das Postulat der Gleichbehandlung von Ehepaaren und Einelternfamilien zu verwirklichen.

Dennoch wurden im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung schon bald nach Inkrafttreten der beiden Bundesgesetze immer wieder verschiedene Anliegen vorgebracht. Diese reichten vom Begehren nach höheren oder neuen Abzügen für Verheiratete und Familien über differenziertere Massnahmenpakete bis hin zur Forderung nach einer abgeflachten Progression.

Die ersten umfassenden Reformbestrebungen gipfelten im Steuerpaket 2001, bei dem für den Teilbereich der Familienbesteuerung ein Teilsplitting für Verheiratete mit einem Splittingfaktor von 1,9 und eine massive Erhöhung des Kinderabzugs vorgesehen war. Zudem sollten neue Abzüge eingeführt (z.B. Abzug für die Drittbetreuung der Kinder, Haushaltabzug für Alleinstehende, Alleinerzieherabzug) oder zu Gunsten der Steuerpflichtigen anders ausgestaltet (Abzug der Prämien für die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung) werden. Damit wäre den bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten zahlreichen parlamentarischen Vorstössen entsprochen worden.

Mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 blieb die Notwendigkeit einer Reform bestehen. Im Oktober 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte im Bereich der Ehepaarbesteuerung bei der dBSt Sofortmassnahmen, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Gegenwärtig können Zweiverdienerehepaare gestützt darauf 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens bis zu einem Maximum von CHF 13'400 in Abzug bringen. Dabei gilt ein Minimalansatz von CHF 8'100. Zusätzlich können alle Ehepaare einen Verheiratetenabzug in der Höhe von CHF 2'600 geltend machen.

Mit den Sofortmassnahmen konnte jedoch noch keine verfassungsmässige Besteuerung sämtlicher Ehepaare erreicht werden. Eine mit der Verfassung in Einklang stehende Ehegattenbesteuerung sowie allfällige Entlastungen für Familien sollten daher in einem zweiten Schritt mit einer umfassenden Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen werden. Vorgängig sollte jedoch entschieden werden, ob Ehepaare weiterhin gemeinsam (Zusammenrechnung der Steuerfaktoren mit Splitting oder Doppeltarif) oder künftig getrennt (Individualbesteuerung) zu besteuern sind, da je nach gewählter Veranlagungsart die Entlastungen für Ehepaare und Familien unterschiedlich ausfallen.

Die im Jahr 2007 durchgeführte Vernehmlassung zu diesem Systementscheid zeigte jedoch auf, dass eine breite Zustimmung zu einer grundsätzlichen Änderung des heutigen Systems zu diesem Zeit-

punkt nicht existierte, da kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber bestand, wie die demographischen und sozioökonomischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte im Steuersystem abzubilden sind. Die politische Situation bezüglich des Systemwechsels war damit ziemlich verfahren und ein Durchbruch in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich.

Im Fokus der Bemühungen stand deshalb fortan die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Am 25. September 2009 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in der Folge das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Mit dem neuen Gesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde die Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kinder verbessert. Zudem werden Eltern steuerlich möglichst gleichbehandelt, ungeachtet der Tatsache, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder fremdbetreuen lassen.

In letzter Zeit wird die endgültige Beseitigung der Diskriminierung von Zweiverdiener- und Rentnerehepaaren sowie die Realisierung von ausgewogenen Belastungsrelationen zwischen Einverdienerund Zweiverdienerehepaaren wieder vermehrt thematisiert. So wurde beispielsweise eine von Nationalrat Pirmin Bischof Ende 2010 eingereichte Motion überwiesen, in welcher er den Bundesrat auffordert, die heutige Benachteiligung von Verheirateten gegenüber Konkubinatspaaren und Alleinstehenden, sowie von Einverdiener- gegenüber Zweiverdienerehepaaren im Steuerrecht auf Bundes- und Kantonsebene zu beseitigen.

2012 unternahm der Bundesrat erneut einen Anlauf, um die Benachteiligung der Ehepaare aufzuheben und gab seine Vorschläge zu einer ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung in die Vernehmlassung. Ziel der Revision war es, im DBG eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung zu verankern, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält und zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt. Damit Ehepaare künftig nicht stärker als Konkubinatspaare belastet werden, wurde das Gemeinschaftsbesteuerungsmodell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» vorgeschlagen. Bei diesem Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung des Ehepaars im Rahmen der ordentlichen gemeinsamen Veranlagung, indem die Einkommen der Eheleute zusammengerechnet werden. In einem zweiten Schritt wird eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vorgenommen, die sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren (d. h. getrennte Besteuerung) anlehnt. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird dem Ehepaar in Rechnung gestellt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigten aber auf, dass nach wie vor unterschiedliche Vorstellungen über die ideale Besteuerungsform von Ehepaaren bestehen. Insbesondere war weiterhin strittig, ob die Besteuerung individuell oder gemeinsam zu erfolgen hat.

Mit der am 5. November 2012 eingereichten Volksinitiative der CVP «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» (13.085)<sup>16</sup> soll die heute existierende Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren ebenfalls beseitigen werden. In der BV soll unter anderem verankert werden, dass Ehepaare bei den Steuern eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Damit würde vorgegeben, dass für Ehepaare eine gemeinsame Besteuerung vorzusehen ist. Am 28. Februar 2016 wurde über die Volksinitiative abgestimmt. Die Mehrheit der Stände stimmte der Vorlage zwar zu, das Volk lehnte die Initiative mit 50,8 % der Stimmen jedoch knapp ab.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BBI 2009 6667

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> BBI 2011 3803

Auch nach Ablehnung der Volksinitiative sah sich der Bundesrat weiterhin in der Pflicht, eine verfassungskonforme Ehepaarbesteuerung bei der dBSt zu erwirken. Am 21. März 2018 verabschiedete er die Botschaft zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (18.034). Der Bundesrat schlug vor, das bereits 2012 in Vernehmlassung gegebene Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» einzuführen. Zudem sollte die verfassungswidrige Privilegierung von unverheirateten Paaren mit Kindern aufgehoben werden. In der Vorlage war deshalb vorgesehen, dass neu für sämtliche unverheirateten Personen mit Kindern stets der Grundtarif der dBSt zur Anwendung kommen sollte (Art. 36 Abs. 1 DBG).

Dies hätte zur Folge gehabt, dass für unverheiratete Paare mit Kindern in Abhängigkeit des Einkommens die Steuerbelastung steigen würde. Für Alleinerziehende war eine Kompensation in Form eines neuen Abzugs vorgesehen.

Im Hinblick auf die parlamentarische Beratung der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung informierte der Bundesrat im Juni 2018 die Öffentlichkeit über eine neue, gegenüber früher deutlich höhere Schätzung der Anzahl Zweiverdienerehepaare, die von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung bei der dBSt betroffen sind. Nach dieser Bekanntmachung wurden beim BGer mehrere Beschwerden gegen die Abstimmung zur Volksinitiative der CVP «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» eingereicht. Am 10. April 2019 annullierte das BGer die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 wegen Verletzung der Abstimmungsfreiheit. In der Folge verabschiedete der Bundesrat am 14. August 2019 eine Zusatzbotschaft zur «ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung» (18.034).

Nachdem im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Ständerat am 16. September 2019 die Rückweisung der ganzen Vorlage zur «ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung» an den Bundesrat beschlossen hatte, stimmte der Nationalrat der Rückweisung am 18. Dezember 2019 ebenfalls zu. Der Bundesrat wurde beauftragt, alternative Modelle vorzulegen, namentlich das im Kanton Waadt geltende Modell (Familienquotientensystem), die Individualbesteuerung oder allenfalls weitere Modelle, die er als geeignet erachtet.

## 9 RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS

## 9.1 Entscheid Hegetschweiler

In BGE 110 la 7 vom 13. April 1984, vertrat das BGer bezüglich aller geltenden Besteuerungssysteme für die Ehepaare in der Schweiz einen neuen Standpunkt. Während die Kantone nach diesem Entscheid die gebotenen Korrektive in ihren Steuergesetzen eingeführt haben, steht der Bund nach wie vor in der Pflicht, diese Diskriminierung auch im DBG zu beseitigen

## 9.1.1 Zusammenfassung der Tatsachen

Anfangs der 1980er Jahre hatten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich über zwei Volksinitiativen sowie über einen Gegenvorschlag des Kantonsrates abzustimmen.

Dieser Gegenvorschlag sah eine Reihe von Änderungen des Steuergesetzes vor und trug besonders dem Begehren der Initianten der Initiative auf Entlastung der Zweiverdienerehepaare im Vergleich zu unverheirateten Paaren teilweise Rechnung.

Die Stimmberechtigten nahmen den Gegenvorschlag im Jahre 1982 an und verwarfen die beiden Volksinitiativen.

Mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beantragte ein verheiratetes, in Zürich domiziliertes Paar (Ehegatten Hegetschweiler) die Aufhebung einzelner Gesetzesbestimmungen des Gegenvorschlages, die es ermöglichten, Ehepaare höher zu besteuern als unverheiratete Paare.

Obwohl das BGer die Beschwerde abwies – die Annahme hätte zur Konsequenz gehabt, dass die vorherige Gesetzgebung, die noch ungünstiger für die verheirateten Paare war, wieder gültig geworden wäre – hat es eine Anzahl Prinzipien aufgestellt, welche das mögliche Vorgehen zur Lösung des Problems der Ehegattenbesteuerung aufzeigen.

#### 9.1.2 Rechtliche Situation

Bevor das BGer auf die aufgeworfenen Beschwerdegründe eintritt, überprüft es den Grundsatz der Rechtsgleichheit unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Es unterscheidet dabei die Vergleichbarkeit in vertikaler Richtung von derjenigen in horizontaler Richtung.

- Die Vergleichbarkeit in vertikaler Richtung ist diejenige zwischen Leuten in bescheidenen<sup>17</sup> und solchen in guten und besten Verhältnissen. In dieser Hinsicht ist die Gestaltungsfähigkeit des Gesetzgebers gross (und der Ermessensspielraum des Verfassungsrichters dementsprechend klein). Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit muss ein stetiger Verlauf des Tarifes beziehungsweise der Belastungskurve verlangt werden.
- In horizontaler Richtung ist die Vergleichbarkeit besser möglich und das Gleichbehandlungsgebot entsprechend zwingender. Leute mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sollen gleich viel Steuern bezahlen. In diesem Sinne ist der Spielraum des Gesetzgebers enger.
   Daraus folgt, dass der Steuergesetzgeber bei der progressiven Besteuerung Ehepaare im Verhältnis zu Konkubinatspaaren angemessen entlasten muss. Dabei stehen verschiedene Wege

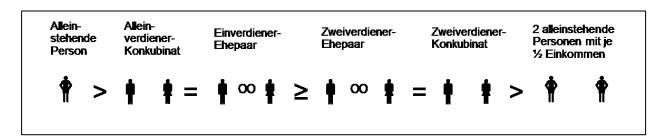
Vgl. dazu die Tabelle «<u>Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen</u>» der Steuermäppchen

zur Verfügung. Die Methode wird nicht durch die BV vorgezeichnet. Es steht dem Gesetzgeber frei, welchen Weg er zur Erreichung des Zieles wählen will (gemeinsame Veranlagung, getrennte Veranlagung, Veranlagungswahlrecht etc.).

## 9.1.3 Festgelegte Prinzipien

Ohne genauer zu konkretisieren hat das BGer im BGE 110 la 7 einige grundlegende Prinzipien festgelegt, welche das mögliche Vorgehen zur Lösung des Problems der Ehegattenbesteuerung aufzeigen:

- Bei gleichem Einkommen soll ein Ehepaar weniger Steuern zahlen als ein lediger Steuerpflichtiger, denn es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zwei Personen den Lebensunterhalt mit
  diesem Einkommen bestreiten müssen. Die Alleinstehenden dürfen allerdings steuerlich nicht
  überbelastet werden.
- Bei gleichem Einkommen muss das Steuergesetz die Ehepaare unter sich grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleich behandeln.
   Diese ist unabhängig von Güterstand und Rollenverteilung unter den Ehepartnern und bemisst sich grundsätzlich nach deren Gesamteinkommen.
  - Dies schliesst nicht aus, dass die Mehrkosten eines Zweiverdienerehepaars durch einen angemessenen Abzug berücksichtigt werden.
- Der Gesetzgeber soll das Konkubinat weder bevorzugen noch bestrafen.
   Er hat auf jeden Fall dafür zu sorgen, dass die Steuerlast eines Ehepaars für sein Gesamteinkommen nicht höher ist als für zwei Konkubinatspartner mit je einem halben Einkommen.
   Insofern eine absolute Gleichheit technisch nicht möglich ist, sind jedoch die verheirateten Paare und nicht die Konkubinatspaare zu bevorzugen.
   Die Gesetzgeber können ein Splitting oder aber einen Doppeltarif als entlastende Möglichkeit einplanen.
- Der kantonale Gesetzgeber muss darauf achten, dass die Belastungsunterschiede zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren innerhalb der Bandbreite von 10 % liegen und zwar unabhängig von Höhe und Aufteilung der Einkommen.<sup>18</sup> Ausserhalb dieser Limite kann der Gleichheitsgrundsatz als verletzt betrachtet werden.



Quelle: Bericht des Bundesrats «<u>Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung</u>» vom 24. Juni 2015, S. 22.

Zwar setzte das BGer im Entscheid Hegetschweiler diese Grenze nicht ausdrücklich – es hielt sogar fest, dass die Benachteiligung auch unterhalb dieser Schwelle bereits ins Gewicht falle –, doch wurden in der Praxis nach diesem Entscheid Unterschiede von weniger als 10 % als verfassungsmässig betrachtet.

Bis zu diesem Entscheid war der kantonale Gesetzgeber lediglich besorgt, ein Paar im Vergleich zu einem Ledigen mit gleichem Einkommen zu entlasten. Die Entlastung, welche einem Ehepaar eingeräumt wurde, berechnete sich derart, dass ein Ehepaar weniger Steuern bezahlte als ein Lediger mit dem gleichen Einkommen, aber mehr als zwei Ledige, welche getrennt lebten und über ein ähnliches Einkommen verfügten.

-31-

Diese zusätzliche Steuer im Vergleich zu den zwei Ledigen wurde mit der Tatsache begründet, dass die finanzielle Belastung durch den gemeinsamen Haushalt in der Regel schwächer ist als derjenige zweier getrennter Haushaltungen (Fixkosteneinsparung). Der Gesetzgeber verzichtete auf die Zusicherung einer Gleichbehandlung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren.

Der Entscheid Hegetschweiler verpflichtete den kantonalen Gesetzgeber, sein Hauptaugenmerk auf den Tatbestand zu richten, dass die verheirateten Paare nicht mehr Steuern bezahlen als die Konkubinatspaare.

## 9.2 Folgeentscheide und Entwicklung der Rechtsprechung<sup>19</sup>

Das BGer war sich wohl der Schwierigkeiten bewusst, welche die praktische Umsetzung der «Hegetschweiler-Grundsätze» für die Kantone mit sich bringen würde, insbesondere da die echten Alleinstehenden nicht überbelastet werden durften. Auch blieb den Kantonen angesichts der Bundesrechtsprechung in der Praxis fast nichts anderes übrig, als direkt oder indirekt einen Konkubinatsstatus zu schaffen, obwohl dies weder im DBG noch im StHG vorgesehen ist.

So hat das BGer nach dem Urteil Hegetschweiler auch nie die direkte Anwendung des Prinzips verlangt, wonach Ehepaare nicht höher zu besteuern sind als zwei Alleinstehende mit je dem halben Einkommen.

In der ersten Zeit nach dem Entscheid Hegetschweiler – der bei den Steuerzahlern natürlich grosse Erwartungen geweckt hatte – legte sich das BGer grosse Zurückhaltung auf und wies die Beschwerden zurück<sup>20</sup>, oft u.a. mit der Begründung, dass im betreffenden Kanton bereits Gesetzesänderungen in Vorbereitung waren und der Gesetzgeber über einen grossen Gestaltungsspielraum verfüge.

Erstmals hiess das BGer am 1. März 1991 eine Beschwerde gut, indem es die Mehrbelastung des Ehepaars (wobei beide Ehegatten erwerbstätig waren, mit einem Kind) von weit über 10 % im Vergleich zu einem analogen Konkubinatspaar für verfassungswidrig erklärte, insbesondere da es sich um ein bescheidenes Einkommen handelte und ein Belastungsunterschied von CHF 1'500 bis 2'000 pro Jahr somit unzumutbar war.<sup>21</sup>

Erwähnenswert ist auch BGE 118 la 1 vom 24. Januar 1992, in welchem das BGer die Beschwerde eines im Konkubinat lebenden Steuerpflichtigen teilweise guthiess. Das Konkubinatspaar mit zwei Kindern sah sich mit einer steuerlichen Mehrbelastung konfrontiert, da nur einer der beiden Konkubinatspartner erwerbstätig war und dieser seine Aufwendungen für den Unterhalt der Kinder von seinen

Siehe hierzu Prof. Danielle Yersin: «De quelques développements récents de la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'impôts directs» (ASA 65, 353) sowie Alois Pfister: «Zehn Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehegatten-Besteuerung» (ASA 63, 677).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Entscheide in ASA 55, 663; ASA 57, 171; ASA 58, 74 sowie BGE 111 la 25.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> ASA 60, 279

Einkünften nicht in Abzug bringen konnte. Zwar stellte das BGer fest, dass Konkubinatspaare im betreffenden Kanton steuerlich nicht systematisch und absichtlich benachteiligt wurden (Art. 4 aBV<sup>22</sup> garantiere nur eine gesamthafte Gleichbehandlung) und dass es nicht willkürlich sei, einem Ledigen den Abzug seiner familienrechtlichen Unterhaltsleistungen zu verweigern. Dennoch erfordere die ausserordentliche Lage des Beschwerdeführers, dass die pflichtgemässen Unterhaltsleistungen irgendwie berücksichtigt werden. Den kantonalen Behörden wurde auferlegt, eine situationsgerechte Lösung zu finden.

-32-

In BGE 120 la 329 vom 18. November 1994 hat das BGer seine Rechtsprechung teilweise geändert. So stellt es seine im Entscheid Hegetschweiler gemachten Aussagen in Frage, wonach ein Ehepaar gegenüber zwei echten Alleinstehenden mit je dem halben Einkommen keine Einsparungen dank gemeinsamem Haushalt erziele und wonach Ehepaare zum Satz des halben Einkommens (Vollsplitting) zu besteuern seien. In diesem Sinne ist dem kantonalen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Steuerbelastung von Ehepaaren gegenüber echten Alleinstehenden ein grösserer Spielraum einzuräumen, auch wenn sich dadurch in bestimmten Fällen eine Überbelastung im Vergleich zu Konkubinatspaaren ergeben kann.

Es gilt jeweils global zu prüfen, ob die kantonale Gesetzgebung bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen systematisch benachteiligt. Wenn die kantonale Steuerordnung generell eine Lastenverteilung unter den Gruppen erreicht, die nicht bestritten ist, hat sie als verfassungskonform zu gelten. So ist auch eine Mehrbelastung von mehr als 10 % hinzunehmen, wenn die betreffende Gruppe von Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht überbesteuert wird, sondern anderen Kategorien von Steuerpflichtigen gegenüber eher entlastet wird (im beurteilten Fall ging es um ein Ehepaar mit einem sehr hohen Einkommen).

Der Vorrang der Ehe vor dem Konkubinat, im Urteil Hegetschweiler noch ausdrücklich gefordert, wurde also aufgegeben.

In Bezug auf die Belastungsrelationen zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren hielt das BGer fest, dass die steuerliche Belastung des verheirateten Paares, bei dem Ehemann und Ehefrau erwerbstätig sind, niedriger sein könne als bei einem Ehepaar, bei dem nur der Mann oder die Frau erwerbstätig ist, da mit der Berufsausübung beider Eheleute zusätzliche Aufwendungen entstehen würden. Welche Belastungsdifferenz zwischen Einverdienerehepaaren und Zweiverdienerehepaaren mit gleichem Haushaltseinkommen gerechtfertigt werden kann, hat das BGer indessen offengelassen.

Die Rechtsgleichheit ist nach der Totalrevision der BV vom 18. April 1999 neu in Art. 8 BV geregelt.

## 10 STEUERBELASTUNG

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Steuergesetze kann die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und sogar auch unter den Gemeinden ein und desselben Kantons variieren.

Zur Berechnung der Steuerbelastung verweisen wir auf den <u>Steuerrechner</u> der ESTV. Dieser intuitiv bedienbare Online-Steuerrechner ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Erbschaften und Kapitalleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden und für die Jahre 2017 bis 2019. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Lohnerhöhung etc.) berechnet werden.

Im Modul Steuerbelastungsstatistiken können verschiedene Berechnungsmodelle interaktiv generiert und entweder tabellarisch über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden. Das Modul der Grunddaten umfasst historische Steuerdaten (Abzüge, Tarife und Steuerfüsse), die beispielsweise für Studienzwecke heruntergeladen werden können.

\* \* \* \* \*